

15. August 2009: Keine Anwendung der sog. Benzinklausel bei Beschädigung eines Kraftfahrzeuges durch ein Garagentor

Der Ausschluss der Haftung der privaten Haftpflichtversicherung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges ergeben (sog. Benzinklausel), umfasst nicht alle mit einem Kraftfahrzeug im Zusammenhang stehende Schäden, sondern es muss sich eine dem Kraftfahrzeug immanente typische Gefahr verwirklicht haben, so die Entscheidung des AG Frankenberg vom 03. September 2008, Geschäftsnummer: 6 C 204/08.